jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1961/4/28 1313/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.1961

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §162 Abs1;

1. BAO § 162 heute
2. BAO § 162 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y14745;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1958/01/10 1176/56 1

Stammrechtssatz

Der Zweck des § 205 a Abgabenordnung ist nicht Der Zweck des Paragraph 205, a Abgabenordnung ist nicht sosehr der, dem mangelnden

Nachweis einer Betriebsausgabe Rechnung zu tragen, als vielmehr, Steuerverkürzungen zu verhindern. Will daher der Unternehmer die Empfänger von Provisionen nicht nennen, dann kann er weder verlangen, daß die Behörde über die tatsächliche Zahlung der Provisionen Zeugen vernimmt, wenn auch diese Zeugen die Namen der Empfänger nicht angeben wollen, noch kann er begehren, daß diese Provisionszahlungen geschätzt werden. *

E 10.1.1958, 1176/56 #1 VwSlg 1754 F/1958

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1961:1959001313.X01

Im RIS seit

28.04.1961

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at